



# Überbrückungshilfe III und November- bzw. Dezemberhilfe

## Praxisleitfaden zu den Antragsvoraussetzungen, wesentlichen Inhalten und dem Antragsprozedere

[25.03.2021] [Update vom 22.04.2021]

Von: **Johannes Bachl und Fabian Kliemann**

*Die Bundesregierung hat die Corona-Überbrückungshilfen erneut verlängert, nach häufiger Kritik deutlich vereinfacht und die Antragsvoraussetzungen nochmals geändert. Die neue Überbrückungshilfe III soll Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen, die nach wie vor von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, weiterhin als grundsätzlich nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss zur Verfügung stehen. Der Zuschuss kann für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 insgesamt bis zu EUR 12,0 Mio. betragen. Anträge auf Erhalt der Überbrückungshilfe III können voraussichtlich noch bis zum 31.08.2021 gestellt werden.*

Von der Überbrückungshilfe III sind inzwischen grundsätzlich nur mehr Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen ausgeschlossen, die einen Jahresumsatz von über EUR 750 Mio. im Jahr 2020 erzielt haben. Alle anderen Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen sind ansonsten – branchenübergreifend – grundsätzlich förderfähig, sodass ein deutlich größerer Teil der Unternehmen sich für die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe III qualifizieren dürfte als dies noch bei den Überbrückungshilfen I und II der Fall war.

Unternehmen, die direkt oder indirekt von den im November 2020 und Dezember 2020 behördlich angeordneten Schließungsmaßnahmen betroffen waren bzw. sind, können zudem im Rahmen der sog. **November- und Dezemberhilfe** Unterstützung erhalten.

Dieser Praxisleitfaden soll über die wesentlichen Grundlagen der Überbrückungshilfe III sowie der November- und Dezemberhilfe informieren, um sowohl die Beurteilung, ob ggf. eine Förderung in Betracht kommt, zu erleichtern, als auch um zu informieren, welche Schritte zu beachten und für eine Antragstellung notwendig sind.

### Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III kann grundsätzlich für die Monate November 2020 bis Juni 2021 beantragt werden (Fördermonate). Sofern für November 2020 und Dezem-



ber 2020 die Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe beantragt bzw. gewährt wurde, scheidet eine erneute Förderung durch die Überbrückungshilfe III für diese beiden Monate aus (bzw. erfolgt eine Verrechnung). Sofern für die Monate November 2020 und Dezember 2020 bereits eine Förderung durch die Überbrückungshilfe II erfolgt ist, kommt es zu einer Anrechnung der Überbrückungshilfe II auf eine etwaige Förderung durch die Überbrückungshilfe III.

Antragsvoraussetzung für die Überbrückungshilfe III ist ein **Umsatzrückgang von mindestens 30 %** in den Monaten November 2020 bis Juni 2021, jeweils im Vergleich zu dem jeweiligen Monat im Jahr 2019 (d. h. es wird z. B. November 2020 mit November 2019 oder März 2021 mit März 2019 verglichen). Jeder Monat ist hierbei einzeln für sich zu betrachten. Voraussetzung ist ferner, dass der Umsatzrückgang auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Übliche saisonale Umsatzschwankungen sind grundsätzlich nicht ausreichend bzw. unbeachtlich.

Für verbundene Unternehmen kann lediglich ein Antrag auf Überbrückungshilfe III für alle betroffenen verbundenen Unternehmen gestellt werden. Maßgeblich für die Ermittlung des Umsatzrückgangs ist dabei stets (nur) der Umsatz des gesamten deutschen Konzernverbunds. Ausländische Konzernteile/Betriebsstätten sind bei der Ermittlung des Umsatzrückgangs insoweit unberücksichtigt zu lassen. Ebenso sind nach derzeitiger Lesart der Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums Umsätze inländischer Unternehmen mit im Ausland ansässigen Betriebs- bzw. Unternehmensgruppenteilen außer Betracht zu lassen. Maßgeblich für die Überbrückungshilfe III sind im Ergebnis allein die Umsätze der deutschen Unternehmensgruppe, die mit externen Kunden im In- und/oder Ausland generiert wurden bzw. voraussichtlich generiert werden.

Abzustellen ist dabei auf den **Umsatz in der Definition des Umsatzsteuergesetzes**. Um den Umsatzrückgang zu ermitteln, kann daher in erster Linie auf die Umsatzsteuervoranmeldungen der o. g. Monate abgestellt werden. Umsätze eines Unternehmensverbundes, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbundes darstellen (Leistungsverrechnung im Konzernverbund) sind allerdings zu eliminieren, sodass die Werte aus den Umsatzsteuervoranmeldungen insoweit anzupassen sind.

### **Förderhöhe und förderfähige Fixkosten**

Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von

- bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang  $> 70 \%$ ,
- bis zu 60% der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang  $\geq 50 \%$  und  $\leq 70 \%$ ,
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang  $\geq 30 \%$  und  $< 50 \%$



im jeweiligen Fördermonat gegenüber dem jeweiligen Referenzmonat im Jahr 2019 (maximal bis zu EUR 1,5 Mio. je Monat bzw. bei verbundenen Unternehmen bis zu EUR 3,0 Mio. je Monat).

Für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 gegenüber dem jeweiligen Referenzmonat 2019 werden folgende Aufschläge (sog. Eigenkapitalzuschuss) auf die Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der 50 %-Schwelle gewährt:

- 25 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in drei Monaten,
- 35 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in vier Monaten,
- 40 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in fünf oder mehr Monaten.

Der Eigenkapitalzuschuss wird somit gestaffelt gewährt, d. h. für den dritten Monat, in dem ein 50 %-iger Umsatzrückgang eingetreten ist, beträgt der Zuschuss 25 %, für den vierten Monat mit entsprechendem Umsatzrückgang beträgt der Zuschuss 35 % und für den fünften sowie jeden weiteren Monat 40 % der Summe der jeweiligen Fixkostenerstattung.

Die Monate, in denen ein Umsatzrückgang von 50 % eintritt bzw. eingetreten ist, müssen dabei nicht unmittelbar aufeinander folgen. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten (haben), wird für November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 % angenommen.

Eine umfangreiche Information und Aufstellung zu den **förderfähigen Fixkosten** bietet das Bundeswirtschaftsministerium [hier](#) und die Bundessteuerberaterkammer [hier](#) (jeweils unter Ziffer 2.4). Bitte beachten Sie insbesondere die Einschränkung, dass die entsprechenden Fixkosten grundsätzlich jeweils vor dem 01.01.2021 vertraglich/behördlich begründet worden sein müssen und dass Fixkosten, die aus **Leistungen innerhalb des Unternehmensverbundes** resultieren, nicht förderfähig sind.

Beachten Sie bitte zudem, dass nur betreffende förderfähige Fixkosten angesetzt werden können, deren **vertragliche Fälligkeit im jeweiligen Förderzeitraum bzw. -monat** liegt (inklusive vertraglich vereinbarter Anzahlungen). Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung). Bei einer Rechnungsstellung ohne Zahlungsziel sollen die Fixkosten mit dem Erhalt der Rechnung als fällig gelten.



Für die **Personalkosten** gilt zudem, dass diese – und zwar nur sofern trotz etwaigem Kurzarbeitergeld tatsächlich überhaupt Personalkosten angefallen (bzw. verblieben) sind – pauschal mit 20 % der übrigen förderfähigen Fixkosten berücksichtigt werden können.

Für Unternehmen der Reisebranche, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, des Handels sowie der pyrotechnischen Industrie bestehen darüber hinaus weitergehende Bestimmungen und teils Erleichterungen, die im Rahmen einer Antragstellung entsprechend beachtet werden sollten.

Um eine erste Indikation zu erhalten, ob eine Förderung durch die Überbrückungshilfe III möglich ist und wie hoch die Überbrückungshilfe III ggf. ausfallen könnte, steht das **Excel-Tool der DATEV**, das Sie unter diesem [Link](#) finden, zur Verfügung.

### **Beihilferechtliche Rahmenbedingungen**

Die o. g. (nationalen) Förderhöhen werden durch das Beihilferecht der EU flankiert, wobei die o. g. Maximalbeträge hierdurch – unter Berücksichtigung der Überbrückungshilfen I und II sowie etwaiger weiterer staatlicher Hilfsprogramme – auf EUR 12,0 Mio. gedeckelt sind oder die Auszahlung der Überbrückungshilfe III ggf. gänzlich verhindert werden kann. Es sollten daher zunächst die o. g. deutschen Antragsvoraussetzungen geprüft und sodann die maximal erstattbaren Fixkosten ermittelt werden, um anschließend beurteilen zu können, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die Überbrückungshilfe III idealerweise beantragt werden sollte.

### **Prozedere für Anträge auf Überbrückungshilfe III**

Der Antrag auf Erhalt der Überbrückungshilfe III darf (weiterhin) ausschließlich unter Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters, Rechtsanwalts oder vereidigten Buchprüfers (sog. prüfende Dritte) und nur über das offizielle Online-Portal des Bundeswirtschaftsministerium erfolgen. Die Kosten für den beauftragten prüfenden Dritten, die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Überbrückungshilfe III anfallen, sind dabei wiederum über die Überbrückungshilfe III anteilig (gemäß den o. g. Prozentsätzen in Abhängigkeit des Umsatzrückgangs) erstattungsfähig.

Das Antragsverfahren erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, da die Angaben über die voraussichtliche Umsatzentwicklung sowie die erstattungsfähigen Fixkosten ggf. teilweise auf Prognosen basieren (müssen). Sofern diese Prognosen von den später tatsächlich eintretenden Unternehmenskennzahlen abweichen, kann es – aufgrund einer voraussichtlich im Jahr 2022 verpflichtend einzureichenden Schlussabrechnung – unter Mitteilung der tatsächlich eingetretenen Unternehmenskennzahlen sowohl zu einer (nachträglichen) Aufstockung der Überbrückungshilfe III, aber möglicherweise auch zu einer (ggf. teilweisen) Rückzahlungsverpflichtung kommen. Insoweit soll auch die Möglichkeit geschaffen



werden, einen bereits eingereichten Antrag auf Überbrückungshilfe vor der verpflichtenden Schlussabrechnung nachträglich im Rahmen eines Änderungsantrages zu ergänzen bzw. anzupassen.

Um das Risiko einer nachträglichen Rückzahlungsverpflichtung der erhaltenen Hilfen zu verringern, sollte sich jedwede Prognose, die dem Antrag auf Überbrückungshilfe III zugrunde gelegt wird, möglichst nah an den tatsächlich zu erwartenden Kennzahlen orientieren.

### **November- und Dezemberhilfe**

Sofern Unternehmen direkt oder indirekt (oder mittelbar über Dritte) von den im November 2020 und Dezember 2020 teilweise behördlich angeordneten Schließungsmaßnahmen betroffen waren, stellt die Bundesregierung neben der Überbrückungshilfe III die sog. November- bzw. Dezemberhilfe zur Verfügung. Die November- bzw. Dezemberhilfe beträgt grundsätzlich pro Woche der Betriebsschließung **pauschal 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes, der im November 2019 bzw. Dezember 2019 erwirtschaftet wurde**. Eine Förderung durch die November- bzw. Dezemberhilfe einerseits und die Überbrückungshilfe III andererseits schließen sich gegenseitig aus, sodass im Vorfeld kalkuliert werden sollte, durch welches Hilfsprogramm eine höhere Förderung erzielt werden kann.

Der Antrag auf November- bzw. Dezemberhilfe kann voraussichtlich noch **bis zum 30.04.2021** und – ausgenommen sind lediglich Soloselbstständige – ebenfalls ausschließlich unter Beteiligung eines beauftragten Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters, Rechtsanwalts oder vereidigten Buchprüfers über das offizielle Online-Portal des Bundeswirtschaftsministerium erfolgen. Weiterführende Informationen des Bundeswirtschaftsministerium zu November- und Dezemberhilfen finden Sie [hier](#).

Zusätzlich zur Novemberhilfe des Bundes hat die Bayerische Staatsregierung beschlossen, dass für Betroffene des lokalen „Lockdowns“ im Oktober (Berchtesgadener Land, Rottal-Inn, Augsburg, Rosenheim) Aufschläge auf die Novemberhilfe für Unternehmen mit Sitz in den vorgenannten Gemeinden gewährt werden können („Bayerische Lockdown-Hilfe“ bzw. „Oktoberhilfe“). Das Bayerische Wirtschaftsministerium bietet [hier](#) weiterführende Informationen.

Um eine erste Indikation zu erhalten, ob die Antragsvoraussetzungen der November- und Dezemberhilfe erfüllt werden und eine entsprechende Förderung möglich ist, steht das Excel-Tool der Bundessteuerberaterkammer, das Sie unter diesem [Link](#) finden, zur Verfügung.



## **Steuerbarkeit**

Die Leistungen aus der Überbrückungshilfe sowie der November- und Dezemberhilfe werden nicht bei den Steuervorauszahlungen berücksichtigt. In der Einkommensteuer-/ Körperschaftsteuer- sowie Gewerbesteuererklärung sind die Zuschüsse jedoch als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen. Als sog. echter Zuschuss unterliegt die Überbrückungshilfe nicht der Umsatzsteuer.

Sollten Sie interessiert an weiteren bzw. konkreten Informationen zur Überbrückungshilfe III (und/oder der November- bzw. Dezemberhilfe) sein oder möchten Sie die Überbrückungshilfe III (bzw. November- bzw. Dezemberhilfe) ggf. in Anspruch nehmen, unterstützen wir Sie sehr gerne im Rahmen eines entsprechenden Antragsverfahrens. Gerne prüfen wir für Sie, ob und in welcher Höhe für Sie bzw. Ihr Unternehmen eine Förderung möglich ist. Kommen Sie sehr gerne für ein gemeinsames Gespräch auf uns zu, um die notwendigen Einzelheiten zu besprechen.